



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
9443 Widnau

David Ott
Jurist

BUD AFU Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297458

St.Gallen, 5. Dezember 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Widnau
Gesuch Nr. (Kanton)	24-7387
Teilstrassenplan	«Teilumlegung Büchelweg Nr. 502 (Parz-Nrn. 43, 44, 2053)» Weg zweiter Klasse / Fussweg

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Teilumlegung Büchelweg Nr. 502 (Parz-Nrn. 43, 44, 2053)» (Weg zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die Schulter versickern zu lassen.



3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Die Bauherrschaft bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilage:

- Teilstrassenplan «Teilumlegung Büchelweg Nr. 502 (Parz-Nrn. 43, 44, 2053)»
Situation 1:500 , 4-fach



Kanton St.Gallen

Gemeinde **Widnau**



Büchelweg W2-502

Parzelle 43, 44, 2053

Teilumlegung

Teilstrassenplan 1:500

- 1. Okt. 2024

vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Verzicht auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 Strassengesetz

- 5. Dez. 2024

vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Der Kantonsingenieur:



PLANVERFASSER:

Graf Projekt

Peter Graf

Fuchsgasse 29, 9443 Widnau

M: 079 819 57 33

peter.graf@graf-projekt.ch



GRAFPROJEKT

Format: A4 hoch & A3 quer

Gezeichnet: dm

Kontrolliert: pgf

Erstellt: 15.11.2023

Geändert: 21.12.2023